

Stellungnahme

zum Entwurf der Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen (SpaEfV)

Berlin, 20. Juni 2013

Der Entwurf der Verordnung legt wichtige Voraussetzungen für die Gewährung des energiesteuerlichen und des stromsteuerlichen Spitzenausgleichs ab dem 1. Januar 2013 fest. Die Unternehmen brauchen hier umgehend Rechts- und Planungssicherheit, denn zur Geltendmachung des Spitzenausgleichs müssen Investitionsentscheidungen bereits im Jahr 2013 getätigt werden. Auch muss mit der Einführung der Energiemanagementsysteme (EnMS), Umweltmanagementsysteme (UMS) oder bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) alternativer Systeme bereits im Jahr 2013 begonnen werden. Wir bitten daher dringend um die sehr zügige Veröffentlichung der endgültigen Verordnung.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungsentwurf und nehmen im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu § 2 SpaEfV-E

Der BDEW regt an, den folgenden Begriff in der Verordnung zu definieren:

5. Antragsjahr: Kalenderjahr, für welches der Antrag gestellt wird

Begründung: Der Begriff „Antragsjahr“ wird in der Verordnung mehrmals verwandt (z.B. in § 4 Abs. 1 Nr. 1 SpaEfV). Zum Teil werden in Abhängigkeit vom Beginn oder Ende des Antragsjahres Fristen festgelegt. Daher erscheint es sinnvoll, den Begriff von dem Kalenderjahr abzugrenzen, in dem der Antrag gestellt wird.

Zu § 3 SpaEfV-E

In § 3 werden die alternativen Systeme für KMU konkretisiert. In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal auf die Problembereiche der zugrundegelegten KMU-Definition hinweisen:

Für die Definition der KMU wird in § 55 Abs. 4 Satz 2 EnergieStG sowie in § 10 Abs. 3 Satz 2 StromStG auf die Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 verwiesen. Kritisch ist hierbei zu bemerken, dass danach sogenannte Partner- oder Verbundunternehmen als eigenständig anzusehen sind (Art. 3 Abs. 2 und 3). Durch diese vorgesehenen Zurechnungsregelungen von Partner- oder Verbundunternehmen kann der Fall eintreten, dass ein Unternehmen, welches für sich betrachtet die KMU-Definition erfüllt, aus dem Anwendungsbereich herausfällt, weil ihm die Daten seines (größeren) Anteilseigners zugerechnet würden. Diese Zurechnung greift grundsätzlich immer, wenn ein größeres Unternehmen an einem KMU mit 25 % oder mehr beteiligt ist. Zusätzlich sieht die genannte EU-Definition vor, dass ein Unternehmen, dessen Unternehmensanteile oder Stimmrechte zu 25 % oder mehr von einer staatlichen Stelle oder Körperschaft des öffentlichen Rechts kontrolliert werden, grundsätzlich kein KMU ist (Art. 3 Abs. 4).

Diese beiden Punkte führen für die weit überwiegende Zahl der Unternehmen der Energiewirtschaft dazu, dass sie nicht als KMU gelten, obgleich sie von ihrer Größe her (Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz, Jahresbilanzsumme) alle Voraussetzungen erfüllen. Über 85 % der 1800 Mitgliedsunternehmen des BDEW haben einen öffentlichen Anteil von mehr als 25 %.

Im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz ist für die Besteuerung jedoch ausschließlich die kleinste rechtlich selbständige Einheit maßgeblich (§ 3 Nrn. 3 und 4 StromStG). Eine Zusammenrechnung von Unternehmen oder Unternehmensverbänden wird nicht vorgenommen. Eine solche Vorgehensweise stellt einen nicht sachgerechten Systembruch dar und führt zudem zu erheblichen praktischen Nachweisproblemen. Faktisch würde die beabsichtigte Entlastung für KMU in der Energiewirtschaft leer laufen.

Der BDEW regt daher an, dass die Bezugnahme auf die Zurechnungsregelungen für Partner- oder Verbundunternehmen sowie für kommunale Unternehmen ausdrücklich unterbleibt und für die Definition von KMU allein auf Art. 2 der Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 verwiesen wird. Sollte dies im Rahmen der vorgelegten Verordnung nicht mehr möglich sein, bitten wir um eine möglichst zeitnahe entsprechende Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes.

Darüber hinaus sieht die Anlage 2 zu § 3 unter Nr. 2 vor, dass auch für gängige Geräte wie Druckluftherzeugung, Pumpen, Ventilatoren Antriebsmotoren, Wärme- und Kälteerzeugung sowie Beleuchtung und Bürogeräte eine Ermittlung des Verbrauchs erfolgt. Die Erfassung jeder einzelnen Pumpe, Lampe und jedes einzelnen Antriebsmotors, Ventilators und Bürogerätes ist mit sehr großem Aufwand verbunden. Es sollte daher ausreichend sein, den überwiegenden Verbrauch (z.B. 80 – 90 % der Leistung der energieverbrauchenden Anlagen und Geräte) zu erfassen und nicht jeden einzelnen Kleinverbraucher.

Zu § 4 SpaEfV-E

Abs. 4

Voraussetzung für den Nachweis des Betriebes eines EnMS bzw. UMS sind gültige Zertifikate, die frühestens 12 Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellt sein dürfen. Der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen soll mit einer Bestätigung der zertifizierenden Stellen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck erfolgen.

Für die Nachweise nach § 4 Abs. 1 und 2 halten wir die nochmalige Bestätigung des Vorliegens der Zertifikate auf einem amtlichen Vordruck für entbehrlich, da die gültigen Zertifikate bzw. EMAS-Registrierungsurkunden ja selbst vorgelegt werden müssen. Diese Art der doppelten Nachweisverpflichtung findet sich in vergleichbarer Form in keinem anderen Steuergesetz und führt nur zu zusätzlichen **bürokratischen Hürden** für die beantragenden Unternehmen. Der damit verbundene unnötige Mehraufwand trifft prüfende Behörden und Unternehmen gleichermaßen.

Sollte an der Einführung eines zusätzlichen amtlichen Formulars festgehalten werden, ist unbedingt darauf zu achten, dass es sich um ein separates Formular handelt und die Bestätigung nicht auf dem (eigentlichen) Antragsformular selbst vorgenommen werden soll. In der praktischen Handhabung des Antragsprozesses kann dieses sonst zu zusätzlichen praktischen Problemen führen, insbesondere bei der fristwährenden Abgabe des Entlastungsantrages.

Zur besseren Lesbarkeit sollte der Begriff „Eco-Management-and-Audit-Scheme-Verfahren“ durch den bereits eingeführten Begriff „EMAS-Verfahren“ ersetzt werden.

Satz 4 regelt die Anerkennung von Nachweisen durch ausländische Zertifizierungsstellen. Die hier vorgesehene Möglichkeit der Anerkennung durch das Hauptzollamt („können anerkannt werden“) ist durch eine verbindliche Anerkennung („werden anerkannt“) zu ersetzen. Wenn die Akkreditierung der Organisation in Deutschland erfolgt ist und die Akkreditierungsurkunde vorliegt, kann es nicht im Belieben des Hauptzollamtes stehen, diese anzuerkennen.

Es ist weiterhin festzulegen, durch wen die Akkreditierungsurkunde vorgelegt werden muss. Dem Antragsteller wird diese regelmäßig nicht im Original vorliegen. Wir gehen davon aus, dass die Akkreditierungsurkunde vom Zertifizierer vorgelegt werden muss.

Zu § 5 SpaEfV-E

Abs. 1 und 2

Hat das Unternehmen bereits Testate über den Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagements oder eines alternativen Systems vorgelegt, werden die Testate nur anerkannt, wenn sie sich auf mindestens 25 % (Erstjahr) bzw. 60 % (Zweitjahr) des Gesamtenergieverbrauches des Unternehmens beziehen.

Die hier vorgesehene Einführung einer Mindestmenge an Energie, für die die Managementsysteme bereits in Betrieb sein müssen, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht erforderlich. Sowohl § 55 EnergieStG als auch § 10 StromStG sprechen davon, dass es für die Antragsjahre 2013 und 2014 ausreichend sein soll, wenn das beantragende Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher begonnen hat, ein EnMS bzw. ein UMS einzuführen. Liegt für Teile des Unternehmens bereits ein Testat vor und ist das (Teil-)Managementsystem damit in Betrieb, kann in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzung „Beginn der Einführung“ erfüllt ist.

Durch die Setzung einer starren Prozent-Grenze ergeben sich zudem vielfältige praktische Probleme. Um die Bemessungsgrundlage für den prozentualen Anteil „des Energieverbrauchs“ ermitteln zu können, ist es für den Antragsteller notwendig, zunächst den gesamten Energieverbrauch des Unternehmens zu ermitteln. Dies setzt zumindest eine Erfassung von Energiemengen nach der Nr. 1 der Anlage 2 voraus. Das antragstellende Unternehmen hat damit zur Erfüllung der Voraussetzung nach den Nrn. 1 oder 2 von § 5 SpaEfV-E auch darüber hinaus noch wesentliche (und damit wohl auch die aufwändigsten) Punkte der unter Nr. 3 aufgeführten von § 5 SpaEfV-E Anforderungen zu erbringen. Diese Anforderungen sind deutlich zu hoch für den Nachweis des „Beginns der Einführung“.

Darüber hinaus ist nicht eindeutig definiert, in welchem Kontext der „Energieverbrauch“ hier steht. So erfasst die Definition des Begriffes „Energie“ nach DIN ISO 50001 auch Energieformen, die für energie- und stromsteuerliche Zwecke nicht relevant sind (z.B. Dampf, Druckluft). Die Erfassung dieser Energiemengen nur für den Zweck, das Erreichen der prozentualen Schwelle nachzuweisen (auch wenn dies sogar offensichtlich ist), belastet die betroffenen Unternehmen über Gebühr und macht den Nachweis in der Einführungsphase

angesichts der verbleibenden geringen Zeit gegebenenfalls unmöglich. Zudem liegen die Zahlen erst im Folgejahr vor, bei großen Unternehmen erst am Ende des Jahres. Es sollten ferner nur die inländischen Energieverbräuche erfasst werden müssen.

Wir regen vor diesem Hintergrund an, auf die prozentualen Schwellen vollständig zu verzichten. Zumindest sollte bereits die Zertifizierung eines Standorts ausreichend sein, da dann unstrittig mit der Einführung begonnen wurde.

Ferner möchten wir eine weitere Frage aufwerfen: Was passiert, wenn in einem Unternehmen sowohl EMAS als auch EnMS nach DIN ISO 50001 aber für verschiedene Bereiche eingeführt werden, wobei beide Systeme zusammengefasst alle Unternehmensteile abdecken? Wir bitten in der Verordnung um Klarstellung, dass in diesem Fall die Voraussetzungen für die Gewährung des Spitzenausgleichs vorliegen.

Wir möchten an dieser Stelle zudem darauf hinweisen, dass eventuell eine nicht ausreichende große Anzahl an Zertifizierern zur Verfügung steht, die die entsprechenden Nachweise rechtzeitig bestätigen können, wie es in Abs. 4 vorgesehen ist. Es muss daher sichergestellt werden, dass auch ein späterer Nachweiszeitpunkt als der 31. Dezember 2013 noch ausreichend ist. Es muss ausreichend sein, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen im Antragsjahr vom Zertifizierer erst im Folgejahr festgestellt und zertifiziert werden (Beispiel: Das Ausstellen der Nachweise, dass die Antragsvoraussetzungen in 2013 vorgelegen haben, muss auch noch in 2014 möglich sein). Gleiches muss analog für die Nachweisführung nach § 4 SpaEfV-E gelten.

Zu § 9 SpaEfV-E

Werden Nachweise nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise ausgestellt, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Wünschenswert wäre eine Klarstellung, dass solche mangelhaften Nachweise nicht zu Nachteilen bei den antragstellenden Unternehmen für die Gewährung des Spitzenausgleichs führen.

Weitere Anmerkungen:

- Wir regen an, dass für Unternehmen, die z.B. wegen Umstrukturierung oder Ausbau der Erzeugerstätten erstmalig seit 2013 (seit der Neuregelung) den Spitzenausgleich in einem späteren Jahr geltend machen, auch die Neugründungsregelung mit Übergangsfristen gemäß § 55 Abs. 6 EnergieStG bzw. § 10 Abs. 5 StromStG gilt.
- *Berücksichtigung der Entlastung bei der Festsetzung der Vorauszahlungen:*
Es fehlen im Verordnungsentwurf bislang Regelungen für die Berücksichtigung der Entlastungen durch den Spitzenausgleich bei der Festsetzung der Vorauszahlungen. Hier muss sichergestellt werden, dass die antragstellenden Unternehmen durch den erst Mitte des Jahres erschienenen Verordnungsentwurf keine weiteren Liquiditätsnachteile erleiden. Daher sollten die Voraussetzungen für die Gegenrechnung des Spitzenausgleichs bei den Vorauszahlungen baldmöglichst angepasst werden. Nach der erfolgten Festlegung der Voraussetzungen zur Gewährung des Spitzenausgleichs sollten die Entlastungen durch

den Spitzenausgleich grundsätzlich wieder nach den allgemeinen und bislang geltenden Regeln zur Berücksichtigung bei den Vorauszahlungen berücksichtigt werden. Wir schlagen vor, dass bereits der entsprechende verpflichtende Beschluss der Geschäftsführung mit der Benennung des Energiebeauftragten ausreichend ist. Zumindest müssen die Regelungen der SpaEfV-E in § 80 Abs. 2 EnergieStV-E Berücksichtigung finden. Zudem müssen die Regelungen des BMF-Schreibens vom 24. Januar 2013 entsprechend angepasst bzw. aufgehoben werden.

Ansprechpartner:

Dr. Tanja Utescher-Dabitz
Recht und Betriebswirtschaft
Telefon: +49 30 300199-1664
tanja.utescher-dabitz@bdew.de